

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Langenstein vom 03.12.2002 betreffend die Erlassung einer

Kanalordnung

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Langenstein betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

1. Die für die einzelnen Bauabschnitte der Ortskanalisation ergangenen Bescheide über deren wasserrechtliche Bewilligung sind einzuhalten.
2. Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, -Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs.5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
3. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhalstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachhaltig beeinflussen.

4. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
5. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
2. Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

3. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
4. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
5. Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagegewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen *nicht* in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur wenig verunreinigte Dachflächenwässer sind –soweit örtlich möglich– dem natürlichen ober- und unterirdischem Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagegewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen *nicht* in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur wenig verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischem Abflussgeschehen zu überlassen.

6. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung –unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest)- der Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
7. Der Eigentümer des Objekts ist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation verpflichtet. Unmittelbar nach der Anschlussherstellung- spätestens jedoch binnen zwei Wochen- hat er dies bei der für Kanal- und Wasserangelegenheiten zuständigen Abteilung der Gemeinde zu melden und gegebenenfalls auch den Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Kanalschlusses bekannt zu geben.
8. Zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierfette, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§ 8
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Kanalordnung tritt mit 01.01.2003 in Kraft